

Verordnung über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten

vom 13. November 1985

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14 Ziffern 4 und 5, 142 Absätze 2 und 3 des Zollgesetzes¹⁾,

verordnet:

Erstes Kapitel: Internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz **Erster Abschnitt: Vorrechte der Organisationen**

Art. 1 Umfang der Abgabefreiheit

¹ Alle für den amtlichen Gebrauch der internationalen Organisationen bestimmten Gegenstände sind von den Einfuhrabgaben befreit.

² Die abgabefrei zugelassenen Gegenstände dürfen innert der Frist von drei Jahren seit der abgabefreien Abfertigung nicht veräussert werden, ohne dass vorher die Einfuhrabgaben entrichtet werden. Die zuständige Zollkreisdirektion kann in Fällen, die die vorzeitige Veräusserung rechtfertigen, Erleichterungen gewähren.

³ Die Einfuhr von Motorfahrzeugen und der Bezug von abgabefreiem Treibstoff richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 21, 24 und 27–29.

Art. 2 Allgemeines Verfahren

Die Sendungen müssen an eine internationale Organisation oder an einen ihrer Spezialdienste (Sekretariat, Bibliothek, Verwaltung usw.) adressiert und für den Adressaten bestimmt sein.

Art. 3 Sendungen, die im Bahn-, Strassen- und Flugverkehr eingehen oder aus einem schweizerischen Zollfreilager kommen

¹ Vorbehältlich von Absatz 4 sind die Sendungen zu dem Zollamt zu leiten, das dem Sitz der empfangenden Organisation am nächsten liegt. Der Antrag auf abgabefreie Abfertigung ist mit einem speziellen Deklarationsformular bei diesem Zollamt einzureichen.

SR 631.145.0

¹⁾ SR 631.0

² Auf der Deklaration hat die Organisation den Inhalt der Sendung anzugeben und den amtlichen Zweck durch die Unterschrift des Chefs der Organisation oder seines bevollmächtigten Vertreters und durch den Stempel der Organisation zu bescheinigen.

³ Als Belege sind der Deklaration die Transport- und Zolldokumente, welche die Sendung begleiten, sowie die vom Absender ausgestellten Rechnungen oder der Lieferschein beizugeben.

⁴ Für Sendungen mit einer anderen Bestimmung als dem Sitz der Organisation kann das spezielle Deklarationsformular der zuständigen Zolldirektion unter Angabe des Einfuhrzollamtes im voraus zur Genehmigung zugestellt werden; diese überweist es dem betreffenden Zollamt für die abgabenfreie Zulassung.

⁵ Verträgt die Abfertigung einer Sendung, für die die spezielle Deklaration fehlt, keinen Aufschub, so kann die Sendung provisorisch verzollt werden. Es obliegt der empfangenden Organisation, entsprechend den Absätzen 1–4 nachträglich die abgabenfreie Zulassung innert 60 Tagen zu beantragen.

Art. 4 Postsendungen

Die Sendungen sind an das Postzollamt des Bestimmungsortes zu leiten. Für die Zustellung an den Empfänger übergibt das Zollamt die Sendungen und das spezielle Deklarationsformular der Post. Die Organisation sendet anschliessend die ergänzte, mit dem Stempel versehene und durch den Chef der Organisation oder seinen bevollmächtigten Vertreter unterschriebene Deklaration dem Postzollamt zurück.

Art. 5 Vereinfachtes Verfahren für Drucksachensendungen

Im Postverkehr oder als Luftfracht beförderte Sendungen mit Drucksachen, Büchern und Veröffentlichungen, die an internationale Organisationen adressiert und für deren ausschliesslichen Gebrauch bestimmt sind, werden den Empfängern ohne die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnte Deklaration zugestellt.

Zweiter Abschnitt: Vorrechte der leitenden und der hohen Beamten

Art. 6 Umfang der Abgabefreiheit

¹ Die leitenden Beamten und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder sind berechtigt, alle Gegenstände, die zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, abgabenfrei einzuführen. Davon ausgeschlossen sind Baustoffe.

² Die hohen Beamten und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder sind berechtigt, folgende für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände abgabenfrei einzuführen:

- a. Hausrat, neu oder gebraucht, der im Zusammenhang mit ihrer Ersteinrichtung eingeführt wird; diese Erleichterung kann nur einmal und nur innert fünf Jahren seit dem Postenantritt beansprucht werden;

b. alle anderen Gegenstände, unter Ausschluss der Baustoffe. Hierunter fallen auch Hausratgegenstände, die einzeln und unabhängig von der Ersteinrichtung gemäss Buchstabe a angeschafft werden.

³ Anspruch auf abgabefreie Einfuhr von Hausrat besteht nur, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁴ Nach den Absätzen 1 und 2 abgabefrei zugelassene Gegenstände dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich in der Schweiz abgetreten werden, ohne vorher die Bewilligung der zuständigen Zolldirektion eingeholt und die Einfuhrabgaben entrichtet zu haben. Die Veräusserung solcher Gegenstände richtet sich nach Artikel 32.

⁵ Die Einfuhr von Motorfahrzeugen und der Bezug von abgabefreiem Treibstoff richtet sich nach den Artikeln 21, 24 und 27–29.

Art. 7 Verfahren bei Sendungen

¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sind die Artikel 3 und 4 auf Sendungen anwendbar, die an die in Artikel 6 genannten Personen adressiert sind.

² Die Sendungen müssen an die Berechtigten adressiert sein, unter Angabe ihrer dienstlichen Stellung. Diese unterschreiben die spezielle Deklaration für die Zollabfertigung persönlich.

³ Für Sendungen, die an hohe Beamte und an die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder adressiert sind, muss die spezielle Deklaration vom Chef der Organisation oder von seinem bevollmächtigten Vertreter beglaubigt und mit dem Stempel der Organisation versehen sein.

⁴ Hohe Beamte, die die abgabefreie Einfuhr von Gegenständen für ihre Ersteinrichtung beanspruchen wollen, haben der zuständigen Zolldirektion vorzulegen:

- a. ein genaues Verzeichnis der einzuführenden Gegenstände in Französisch, Deutsch oder Italienisch;
- b. einen Antrag auf einem speziellen Deklarationsformular, das vom Berechtigten unterschrieben, vom Chef der Organisation oder von seinem bevollmächtigten Vertreter beglaubigt und mit dem Stempel der Organisation versehen ist.

⁵ Nachsendungen von Hausrat sind bei der Einfuhr der ersten Sendung oder innert der folgenden zwei Monate mit einem besonderen und detaillierten Verzeichnis (Reserveliste) anzumelden. Sie sind innert Jahresfrist seit Abfertigung der ersten Sendung einzuführen.

⁶ Das Recht auf Zollrevision bleibt vorbehalten.

Art. 8 Verfahren im Reisenden- und Grenzverkehr

¹ Bei der Einfuhr von Gegenständen durch folgende Personen im Reisenden- und Grenzverkehr gilt folgendes Verfahren:

- a. leitende Beamte der internationalen Organisationen und zu ihrem Haushalt gehörende Familienmitglieder:

Die Abgabefreiheit wird für alle Gegenstände auf blosser mündlicher Deklaration hin zugestanden;

- b. hohe Beamte der internationalen Organisationen und zu ihrem Haushalt gehörende Familienmitglieder:

Gegenstände, die gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung nicht abgabefrei zugelassen werden können, sind provisorisch zu verzollen oder im Transit nach einem zuständigen Zollamt abzufertigen. Die Einfuhrabgaben sind zu hinterlegen. Die Abgabenbefreiung wird gewährt, sofern der Berechtigte das spezielle Deklarationsformular unterschrieben und mit dem Sichtvermerk des Chefs oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sowie mit dem Stempel der Organisation versehen dem zuständigen Zollamt vorgelegt hat.

² In Fällen, in denen Berechtigte nach Absatz 1 Buchstabe b im voraus wissen, dass sie auf ihrer Reise bestimmte Gegenstände kaufen werden, kann das ausgefüllte, unterschriebene und beglaubigte Deklarationsformular der zuständigen Zolldirektion vor Antritt der Reise zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Deklaration hat der Berechtigte dann anlässlich der Einfuhr der Gegenstände dem Zollamt abzugeben.

³ Für Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs, die über ein Zollamt der französisch-genferischen Grenzregion eingeführt werden, kann die Abgabenbefreiung in einem vereinfachten Verfahren beansprucht werden.

⁴ Bei der Einfuhr von Gegenständen durch einen Beauftragten der unter Absatz 1 genannten Personen (Chauffeur usw.), erfolgt die Zollbehandlung nach den Absätzen 1 Buchstabe b, 2 und 3.

⁵ Die leitenden und die hohen Beamten sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit, sofern nicht triftige Gründe vermuten lassen, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den amtlichen oder für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach der Bundesgesetzgebung verboten ist.

⁶ Die in den Absätzen 1–5 erwähnten Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die einreisende Person ihren Ausweis des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten vorweist.

Dritter Abschnitt: Vorrechte der übrigen Beamten

Art. 9 Umfang der Abgabefreiheit

¹ Beamte ausländischer Nationalität, die ihren Wohnsitz nach der Schweiz verlegen, sind vorbehaltlich des Artikels 11 berechtigt, anlässlich ihrer Ersteinrichtung neues oder gebrauchtes Übersiedlungsgut sowie Lebensmittel, alkoholische Getränke und Tabakwaren für ihren persönlichen Gebrauch abgabefrei einzu-

führen. Diese Erleichterung kann nur einmal beansprucht werden, es sei denn, der Beamte kehre nach einer Abwesenheit von mindestens drei Jahren in die Schweiz zurück.

² Bei einer amtlichen Versetzung eines Beamten vom Ausland in die Schweiz kann die Frist von drei Jahren auf Gesuch der betreffenden Organisation hin durch die zuständige Zolldirektion gekürzt werden.

³ Die Abgabebefreiung ist auf die Mengen beschränkt, die den üblichen Bedarf des Beamten und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieder nicht übersteigen.

⁴ Die abgabefrei zugelassenen Gegenstände dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich in der Schweiz abgetreten werden, ohne vorher die Bewilligung der zuständigen Zolldirektion eingeholt und die Einfuhrabgaben entrichtet zu haben. Die Veräusserung solcher Gegenstände richtet sich nach Artikel 32.

⁵ Die Einfuhr von Motorfahrzeugen richtet sich nach den Artikeln 23–25 und 27.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Abgabefreiheit ist vom Berechtigten über die Organisation, der er angehört, innert fünf Jahren seit seinem Postenantritt zu beantragen. Die Einfuhr hat innert der gleichen Frist zu erfolgen.

² Der Antrag auf Abgabebefreiung ist bei der zuständigen Zolldirektion einzureichen. Das Vorgehen richtet sich nach Artikel 7 Absatz 4.

³ Nachsendungen sind bei der Einfuhr der ersten Sendung oder innert der folgenden zwei Monate mit einem besonderen und detaillierten Verzeichnis (Reserveliste) anzumelden. Sie sind innert Jahresfrist seit Abfertigung der ersten Sendung einzuführen. Lebensmittel, alkoholische Getränke und Tabakwaren sind von der Reserveliste ausgeschlossen.

⁴ Das Recht auf Zollrevision bleibt vorbehalten. Will das Zollamt die Sendung revidieren und wünscht der Empfänger, dass dies in seinem Domizil geschieht, hat er die hierfür vorgesehene Gebühr zu entrichten.

Vierter Abschnitt: Vorrechte des vorübergehend bei internationalen Organisationen angestellten Personals

Art. 11 Zollbehandlung des Übersiedlungsgutes

¹ Vorübergehend angestellte Personen können das Übersiedlungsgut, welches für ihren persönlichen Gebrauch oder für den Gebrauch der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder bestimmt ist, mit einem Freipass und unter Sicherstellung der Einfuhrabgaben einführen.

² Die Interessenten haben dem Zollamt in zweifacher Ausfertigung in französischer, deutscher oder italienischer Sprache ein Verzeichnis mit den einzuführenden Gegenständen vorzulegen.

³ Diese Erleichterung wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Gegenstände am Ende des Aufenthalts wieder ausgeführt werden.

⁴ Verlegt die Person ihren Wohnsitz in die Schweiz, so kann sie die Gegenstände, die sie mindestens sechs Monate im Ausland benutzt hat und die sie persönlich weiterbenutzen wird, abgabefrei einführen.

⁵ Die Einfuhr von Motorfahrzeugen richtet sich nach Artikel 26.

Fünfter Abschnitt:

Vorrechte der ständigen Missionen bei internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz

Art. 12 Vorrechte der ständigen Missionen

¹ Die ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen sind berechtigt, Gegenstände, die für ihren amtlichen Gebrauch bestimmt sind, abgabefrei einzuführen.

² Diese Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die Artikel 1–5 eingehalten werden.

Art. 13 Persönliche Vorrechte

¹ Den Chefs der ständigen Missionen und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern werden die Erleichterungen gewährt, die den leitenden Beamten der internationalen Organisationen zustehen (Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Bst. a, 4 und 5).

² Den Mitgliedern des diplomatischen Personals der ständigen Missionen und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern werden die Erleichterungen gewährt, die den hohen Beamten der internationalen Organisationen zustehen (Art. 6 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Bst. b und 2–5).

³ Den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und den Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals werden die Erleichterungen gewährt, die in Artikel 9 vorgesehen sind.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 7, 8 und 10.

⁵ Auf Mitglieder der ständigen Missionen, die neben ihrer amtlichen Tätigkeit eine auf persönlichen Gewinn gerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, sind Vorrechte, welche diese Verordnung vorsieht, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit nicht anwendbar.

Sechster Abschnitt:**Vorrechte der Delegationen und der Beobachterdelegationen****Art. 14** Amtliches Büromaterial

¹ Büromaterial, Formulare und Veröffentlichungen zu amtlichen Zwecken werden abgabefrei zugelassen, wenn dem Einfuhrzollamt eine vom Delegationschef unterschriebene Verwendungserklärung vorgelegt und das nicht verwendete Material wieder ausgeführt oder verzollt wird.

² Möbel, Büromaschinen und andere Gegenstände wie Filme, Diapositive, Rundfunk- und Fernsehgeräte usw., die für den amtlichen Gebrauch bestimmt sind, werden mit Freipass und unter Sicherstellung der Einfuhrabgaben vorübergehend abgabefrei zugelassen, wenn dem Einfuhrzollamt eine vom Delegationschef unterschriebene Verwendungserklärung vorgelegt wird.

Art. 15 Persönliche Vorrechte

¹ Vorsitzenden von Konferenzen und Versammlungen werden auf Antrag der internationalen Organisationen an die zuständige Zolldirektion für die Dauer der Konferenz bzw. Versammlung die Erleichterungen gewährt, die den leitenden Beamten zustehen (Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Bst. a, 4 und 5).

² Den Delegationschefs werden für die Dauer der Konferenz oder Versammlung, an der sie teilnehmen, die gleichen Vorrechte eingeräumt.

³ Delegierte von Mitgliedstaaten und Beobachter-Delegierte, deren Rang dem eines diplomatischen Vertreters gleichwertig ist, sind berechtigt, die in ihrem persönlichen Gepäck befindlichen Gegenstände und die für ihren persönlichen Bedarf oder für offizielle Empfänge bestimmten alkoholischen Getränke und Tabakwaren abgabefrei einzuführen, wenn sie in der Schweiz an einer Konferenz oder Versammlung teilnehmen. Sie sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit. Diese Personen sind ebenfalls berechtigt, Treibstoff abgabefrei zu beziehen (Art. 28 und 29).

⁴ Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals haben keine Vorrechte; die Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks wird jedoch auf das Notwendigste beschränkt.

Siebenter Abschnitt:**Vorrechte der mit Missionen internationaler Organisationen betrauten Experten****Art. 16**

¹ Mit Aufträgen internationaler Organisationen betraute Experten sind berechtigt, die in ihrem persönlichen Gepäck befindlichen Gegenstände abgabefrei einzuführen. Sie sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit.

² Mit Aufträgen internationaler Organisationen betraute Experten, die einen diplomatischen Rang haben, sind ausserdem berechtigt, Treibstoff abgabefrei zu beziehen (Art. 28 und 29).

Zweites Kapitel: Internationale Organisationen mit Sitz im Ausland

Art. 17 Amtliches Büromaterial

Es gilt Artikel 14.

Art. 18 Persönliche Vorrechte

¹ Leitende Beamte, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit in die Schweiz kommen, sind berechtigt, alle Gegenstände abgabefrei einzuführen. Sie sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit.

² Vorsitzenden von Konferenzen und Versammlungen werden auf Antrag der internationalen Organisationen an die zuständige Zolldirektion für die Dauer der Konferenz bzw. Versammlung dieselben Erleichterungen zugestanden.

³ Hohe Beamte, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit in die Schweiz kommen, sind berechtigt, die in ihrem persönlichen Gepäck befindlichen Waren und die für ihren persönlichen Bedarf oder für offizielle Empfänge bestimmten alkoholischen Getränke und Tabakwaren abgabefrei einzuführen. Sie sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit. Diese Personen sind ebenfalls berechtigt, Treibstoff abgabefrei zu beziehen (Art. 28 und 29).

⁴ Die übrigen Beamten haben keine Vorrechte; die Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks wird jedoch auf das Notwendigste beschränkt.

⁵ Delegierte von Mitgliedstaaten und Beobachter-Delegierte, die in der Schweiz an einer Konferenz oder Versammlung teilnehmen und deren Rang dem eines diplomatischen Vertreters gleichwertig ist, sind berechtigt, die in ihrem persönlichen Gepäck befindlichen Gegenstände und die für ihren persönlichen Bedarf oder für offizielle Empfänge bestimmten alkoholischen Getränke und Tabakwaren abgabefrei einzuführen. Sie sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit. Diese Personen sind ebenfalls berechtigt, Treibstoff abgabefrei zu beziehen (Art. 28 und 29).

⁶ Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals haben keine Vorrechte; die Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks wird jedoch auf das Notwendigste beschränkt.

⁷ Mit Missionen der internationalen Organisationen betraute Experten sind berechtigt, die in ihrem persönlichen Gepäck befindlichen Gegenstände abgabefrei einzuführen. Sie sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit.

⁸ Mit Missionen der internationalen Organisationen betraute Experten, die einen diplomatischen Rang haben, sind ausserdem berechtigt, Treibstoff abgabefrei zu beziehen (Art. 28 und 29).

Drittes Kapitel: Sondermissionen fremder Staaten

Art. 19 Amtliches Büromaterial

¹ Büromaterial, Formulare und Veröffentlichungen für den amtlichen Gebrauch werden abgabefrei zugelassen, wenn dem Einfuhrzollamt eine vom Chef der Sondermission unterschriebene Verwendungserklärung vorgelegt und das nicht verwendete Material wieder ausgeführt oder verzollt wird.

² Möbel, Büromaschinen und andere Gegenstände wie Filme, Diapositive, Rundfunk- und Fernsehgeräte usw., die für den amtlichen Gebrauch bestimmt sind, werden mit einem Freipass und unter Sicherstellung der Einfuhrabgaben vorübergehend abgabefrei zugelassen, wenn dem Einfuhrzollamt eine vom Chef der Sondermission unterschriebene Verwendungserklärung vorgelegt wird.

Art. 20 Persönliche Vorrechte

¹ Den Chefs der Sondermissionen werden für die Dauer der Konferenz oder Versammlung die Erleichterungen gewährt, die den leitenden Beamten zustehen (Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Bst. a, 4 und 5).

² Mitglieder von Sondermissionen, deren Rang dem eines diplomatischen Vertreters gleichwertig ist, sind berechtigt, die in ihrem persönlichen Gepäck befindlichen Gegenstände und die für ihren persönlichen Bedarf oder für offizielle Empfänge bestimmten alkoholischen Getränke und Tabakwaren abgabefrei einzuführen. Sie sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit. Diese Personen sind ebenfalls berechtigt, Treibstoff abgabefrei zu beziehen (Art. 28 und 29).

³ Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals haben keine Vorrechte; die Kontrolle ihres Gepäcks wird jedoch auf das Notwendigste beschränkt.

Viertes Kapitel:

Bestimmungen über die Motorfahrzeuge und den Kauf von abgabefreiem Treibstoff

Erster Abschnitt: Motorfahrzeuge

Art. 21 Motorfahrzeuge für internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz und für ständige Missionen

¹ Die internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz und die ständigen Missionen sind berechtigt, die für ihren amtlichen Gebrauch bestimmten Motorfahrzeuge abgabefrei einzuführen oder zu kaufen.

² Strassenfahrzeuge und Motorboote dürfen während dreier Jahre, Flugzeuge während unbeschränkter Dauer nicht verkauft werden.

³ Für Motorräder, Kleinmotorräder und Motorfahrräder gilt Artikel 1 Absätze 1 und 2.

Art. 22 Motorfahrzeuge für leitende Beamte, für hohe Beamte und für Missionschefs sowie für Mitglieder des diplomatischen Personals mit Wohnsitz in der Schweiz

¹ Die in den Artikeln 6 und 13 Absätze 1 und 2 genannten Personen sind berechtigt, alle drei Jahre ein Personenauto und ein Motorboot für ihren persönlichen Gebrauch abgabefrei einzuführen oder zu kaufen. Sie sind ebenfalls berechtigt, ein für den persönlichen Gebrauch bestimmtes Flugzeug abgabefrei einzuführen.

² Personenwagen und Motorboote dürfen während dreier Jahre, Flugzeuge während unbeschränkter Dauer nicht verkauft werden.

³ Die Einfuhrverzollung, die Abtretung gemäss Artikel 24 Absatz 3 oder die endgültige Wiederausfuhr eines nach den Artikeln 21 und 22 abgabefrei zugelassenen Motorfahrzeugs geben unverzüglich Anspruch, ein neues Fahrzeug abgabefrei einzuführen oder zu kaufen.

⁴ Personenautomobile, Motorboote und Flugzeuge, die der Gesuchsteller vor seinem Postenantritt während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt hat, werden gestützt auf Artikel 13 der Verordnung vom 10. Juli 1926¹⁾ zum Zollgesetz abgabefrei zugelassen.

⁵ Für Motorräder, Kleinmotorräder und Motorfahrräder gilt Artikel 6 Absätze 1 und 2.

Art. 23 Motorfahrzeuge für die übrigen Beamten, für das Verwaltungs- und technische Personal sowie für das dienstliche Hauspersonal der ständigen Missionen

¹ Die in den Artikeln 9 und 13 Absatz 3 genannten Personen, die in der Schweiz den Wohnsitz haben, sind berechtigt, bei der Ersteinrichtung in der Schweiz oder bei der Rückkehr in die Schweiz, nach einer Abwesenheit von mindestens drei Jahren, ein Personenautomobil und ein Motorboot für ihren persönlichen Gebrauch abgabefrei einzuführen oder zu kaufen.

² Diese Erleichterungen können nur einmal beansprucht werden, und die Einfuhr oder der Kauf muss innert fünf Jahren seit dem Postenantritt erfolgen.

³ Die Fahrzeuge dürfen während dreier Jahre nicht verkauft werden.

⁴ Personenautomobile, Motorboote und Flugzeuge, die der Gesuchsteller vor seinem Postenantritt während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt hat, werden gestützt auf Artikel 13 der Verordnung vom 10. Juli 1926¹⁾ zum Zollgesetz abgabefrei zugelassen.

⁵ Für Motorräder, Kleinmotorräder und Motorfahrräder gilt Artikel 9 Absätze 1 und 2.

¹⁾ SR 631.01

Art. 24 Verfahren für die abgabenfreie Zulassung;
Abtretung von Fahrzeugen

¹ Berechtigte, die gestützt auf die Artikel 21–23 die Abgabefreiheit für ein Motorfahrzeug beanspruchen wollen, haben der zuständigen Zolldirektion auf speziellem Formular ein Gesuch einzureichen. Darin haben sie sich zu verpflichten, das Fahrzeug während der festgelegten Dauer weder entgeltlich noch unentgeltlich in der Schweiz abzutreten, ohne vorher die Bewilligung der zuständigen Zolldirektion eingeholt und die Einfuhrabgaben entrichtet zu haben.

² Verpflichtungen betreffend Motorfahrzeuge, die für den amtlichen Gebrauch der internationalen Organisation oder der ständigen Mission bestimmt sind, müssen vom Chef der Organisation oder der ständigen Mission oder von ihren bevollmächtigten Vertretern unterschrieben und mit dem Amtsstempel versehen sein. Verpflichtungen für persönliche Fahrzeuge sind vom Chef der internationalen Organisation oder der ständigen Mission oder von ihren bevollmächtigten Vertretern zu beglaubigen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

³ Nach den Artikeln 21, 22 oder 23 abgabenfrei zugelassene Motorfahrzeuge können mit Einwilligung der zuständigen Zolldirektion ohne Bezahlung der Einfuhrabgaben an eine internationale Organisation, eine ständige Mission oder an eine Person abgetreten werden, die laut dieser Verordnung die Abgabefreiheit beanspruchen kann. Der Erwerber hat schriftlich die Verpflichtungen des Abtretenden zu übernehmen. Für Strassenfahrzeuge und Motorboote wird dem Erwerbenden der bis zum Zeitpunkt der Handänderung abgelaufene Teil der dreijährigen Verpflichtungsfrist angerechnet.

⁴ Wird der Berechtigte im Rahmen der gleichen Organisation, auf Antrag einer anderen Organisation oder auf Anordnung seiner Regierung ins Ausland versetzt, so können Strassenfahrzeuge und Motorboote, deren abgabenfreie Zulassung weniger als drei Jahre zurückliegt, unter Entrichtung von ermässigten Einfuhrabgaben in der Schweiz verkauft werden. Die ermässigte Einfuhrabgabe beträgt vor Ablauf der Frist von:

- a. 1 Jahr = 75 Prozent;
- b. 2 Jahren = 50 Prozent;
- c. 3 Jahren = 25 Prozent.

⁵ Der zuständigen Zolldirektion ist eine offizielle Bestätigung über den Wegzug vorzulegen.

⁶ Für Motorfahrzeuge, die gestützt auf Artikel 13 der Verordnung vom 10. Juli 1926¹⁾ zum Zollgesetz abgabenfrei zugelassen wurden (Art. 22 Abs. 4 und 23 Abs. 4) und die vor Ablauf der einjährigen Verpflichtungsfrist abgetreten werden, sind die Einfuhrabgaben nach den allgemeinen Bestimmungen zu entrichten.

¹⁾ SR 631.01

Art. 25 Beendigung der dienstlichen Tätigkeit unter Beibehaltung des Wohnsitzes in der Schweiz

¹ Verliert der Halter eines nach Artikel 22 oder 23 abgabefrei zugelassenen Motorfahrzeugs seinen Anspruch auf die vorgesehenen Erleichterungen und behält er seinen Wohnsitz in der Schweiz bei, hat er die Einfuhrabgaben für das Fahrzeug zu entrichten.

² Um der seit der abgabefreien Zulassung verstrichenen Zeitspanne Rechnung zu tragen, können die in Artikel 24 Absatz 4 vorgesehenen Ermässigungen gewährt werden.

Art. 26 Einfuhr von Motorfahrzeugen durch internationale Organisationen, ständige Missionen oder Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Schweiz haben

¹ Motorfahrzeuge, die von den in den Artikeln 17 und 18 bezeichneten internationalen Organisationen, ständigen Missionen oder Personen eingeführt werden, werden abgabefrei zugelassen, wenn der Halter sich auf einem speziellen Formular verpflichtet, das Fahrzeug während unbeschränkter Dauer weder entgeltlich noch unentgeltlich in der Schweiz abzutreten. Am Ende des vorübergehenden Aufenthalts des Berechtigten ist das Fahrzeug wiederauszuführen oder in ein Zollfreilager zu verbringen. Andernfalls sind die Einfuhrabgaben zu entrichten, es sei denn, zufolge einer Änderung des Status (z. B. endgültige Anstellung usw.) könne eine neue Abgabenbefreiung zugestanden werden.

² Artikel 24 Absatz 4 ist auf solche Fahrzeuge nicht anwendbar.

Art. 27 Behandlung beschädigter Motorfahrzeuge

Ist ein nach den Artikeln 21, 22, 23 oder 26 abgabefrei zugelassenes Motorfahrzeug durch Zufall oder höhere Gewalt vernichtet oder beschädigt worden, so kann das Fahrzeug oder können Teile davon gegen Entrichtung der von der zuständigen Zolldirektion in jedem Einzelfall festgelegten Einfuhrabgaben veräussert werden. Die Zolldirektion kann diese Einfuhrabgaben ganz oder teilweise erlassen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt: Abgabefreier Treibstoff

Art. 28 Berechtigte

Anspruch auf abgabefreien Treibstoff für Amts- oder Dienstfahrzeuge und für Privatfahrzeuge haben:

- a. die internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz;
- b. die leitenden und hohen Beamten dieser internationalen Organisationen;
- c. die ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz;

- d. die Chefs der ständigen Missionen und die Mitglieder des diplomatischen Personals dieser Missionen;
- e. die in Artikel 18 Absätze 1 und 3 genannten Beamten internationaler Organisationen, wenn sie sich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit in die Schweiz begeben;
- f. die in den Artikeln 15 Absatz 1 und 18 Absatz 2 genannten Vorsitzenden von Konferenzen und Versammlungen;
- g. die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Delegationschefs sowie die in den Artikeln 15 Absatz 3 und 18 Absatz 5 genannten Delegierten von Mitgliedstaaten und die Beobachter-Delegierten, wenn sie in der Schweiz an einer Konferenz oder Versammlung teilnehmen;
- h. die mit Missionen der internationalen Organisationen betrauten Experten (Art. 16 Abs. 2 und 18 Abs. 8);
- i. die in Artikel 20 Absätze 1 und 2 genannten Chefs und Mitglieder von Sondermissionen, wenn sie in der Schweiz an einer Konferenz oder Versammlung teilnehmen.

Art. 29 Verfahren für den Bezug abgabenfreien Treibstoffs

¹ Jeder Berechtigte, der abgabenfreien Treibstoff zu tanken wünscht, muss Inhaber eines Treibstoff-Ausweises sein, der auf Antrag hin erteilt wird:

- a. vom Büro der Vereinten Nationen in Genf
 - 1. für die Organisationen der Vereinten Nationen und ihre Spezialinstitutionen,
 - 2. für die ständigen Missionen bei der Organisation der Vereinten Nationen,
 - 3. für die in Artikel 28 Buchstaben e–h genannten Berechtigten, die im Zusammenhang mit der Organisation der Vereinten Nationen in die Schweiz kommen;
- b. von der Zolldirektion Genf
 - 1. für die übrigen internationalen Organisationen mit Sitz in Genf,
 - 2. für die ständigen Missionen bei diesen Organisationen,
 - 3. für die in Artikel 28 Buchstaben e–h genannten Berechtigten, die im Zusammenhang mit einer anderen internationalen Organisation als derjenigen der Vereinten Nationen in die Schweiz kommen,
 - 4. für die Berechtigten nach Artikel 28 Buchstabe i;
- c. von der Oberzolldirektion für die internationalen Organisationen und die internationalen Büros mit Sitz an einem anderen Ort als Genf.

² Dieser Ausweis kann nur denjenigen Berechtigten abgegeben werden, die sich auf einem speziellen Formular der Eidgenössischen Zollverwaltung gegenüber verpflichten, den abgabenfrei getankten Treibstoff nur für das darin aufgeführte Motorfahrzeug zu verwenden, und zwar

- a. für den amtlichen Gebrauch der internationalen Organisation oder der ständigen Mission,

- b. für den ausschliesslichen Gebrauch des Berechtigten oder der zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieder.
- ³ Der Treibstoff wird gegen Vorweisung des Treibstoffausweises von den durch die Oberzolldirektion bezeichneten Tankstellen abgegeben.
- ⁴ Der Käufer hat für jede getankte Menge bei der Tankstelle eine Empfangsbescheinigung zu unterschreiben.
- ⁵ Der Treibstoffausweis ist unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben, wenn das fragliche Fahrzeug veräussert wird oder wenn der Inhaber des Ausweises das Recht auf Abgabefreiheit verliert.

Fünftes Kapitel: Diplomatisches Kuriergepäck

Art. 30

¹ Die internationalen Organisationen, die ständigen Missionen sowie die Delegierten der Mitgliedstaaten und die Beobachter-Delegierten sind berechtigt, amtliche Korrespondenz und für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände in versiegelten Gepäckstücken zu versenden oder zu empfangen.

² Mit Missionen betraute Experten können versiegeltes Kuriergepäck empfangen.

³ Als «amtliche Korrespondenz» gelten die gesamte Korrespondenz, die Akten oder andere amtliche Schriftstücke (auch in Form von Datenträgern).

⁴ Als «für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände» gelten Chiffriermaschinen, Amts- und Siegelstempel, Einsätze für Trockenstempelpresse, Sicherheitsschlösser und Schlüssel.

⁵ Für andere Gegenstände ist die Kurierübermittlung untersagt. Gegenstände aller Art wie Ausstellungsgüter, Waffen, Munition usw. sind auf gewöhnliche Weise zu versenden.

⁶ Das Kuriergepäck muss deutlich sichtbare äussere Kennzeichen tragen und vom zuständigen Dienst der Organisation, der Regierung, der ständigen Mission oder der Delegation plombiert oder versiegelt sein. Es muss entweder vom «Träger eines Kurierausweises» (Passierschein) oder von einem Kuriergepäck-Ausweis begleitet sein.

⁷ Der Kurierausweis und der Kuriergepäck-Ausweis müssen vom Dienst, der den Verschluss angebracht hat, ausgestellt sein und bescheinigen, dass das Gepäck nur amtliche Schriftstücke oder/und für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthält.

⁸ Das Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

Sechstes Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 31 Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen

¹ Gemäss dem mit der Schweiz abgeschlossenen Abkommen sind die auf Grund dieser Verordnung abgabefrei eingeführten Gegenstände ebenso wie auch die ausgeführten Gegenstände den Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen wirtschaftlicher oder finanzieller Natur nicht unterstellt.

² Die übrigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere die Massnahmen betreffend das Gesundheitswesen, die Tierseuchen, den Arten- und den Pflanzenschutz, bleiben vorbehalten.

Art. 32 Veräusserung von abgabefrei zugelassenen Gegenständen

¹ Mit Zustimmung der zuständigen Zolldirektion können die nach den Artikeln 6 Absätze 1 und 2, 8 Absätze 1 Buchstabe b und 2–4 und Artikel 9 abgabefrei zugelassenen Gegenstände gleich nach der Einfuhr an Personen abgetreten werden, die Anspruch auf Abgabebefreiung solcher Gegenstände haben. Der Erwerber hat die Verpflichtung des Abtretenden zu übernehmen.

² Werden die Gegenstände an andere Personen abgetreten, sind die Einfuhrabgaben nachträglich zu entrichten. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die zuständige Zolldirektion Erleichterungen gewähren.

³ Für Gegenstände nach Absatz 1 (mit Ausnahme der alkoholischen Getränke und der Tabakwaren) sind bei der Veräusserung keine Abgaben zu entrichten, wenn seit ihrer Einfuhr ein Jahr vergangen ist.

Art. 33 Nachträgliche Einfuhrverzollung

Unter Vorbehalt von Bestimmungen, die Erleichterungen vorsehen, sind auf Gegenstände, die gestützt auf diese Verordnung vorerst abgabefrei zugelassen wurden, bei der nachträglichen Verzollung alle Einfuhrvorschriften anwendbar.

Art. 34 Rückerstattung der Einfuhrabgaben

Die bei einer endgültigen Einfuhrverzollung bezahlten Abgaben werden nicht rückerstattet; auch dann nicht, wenn diese Verordnung die Abgabebefreiung an sich zugelassen hätte.

Art. 35 Sicherstellung der Einfuhrabgaben

In Fällen, in denen diese Verordnung die vorübergehende abgabefreie Zulassung unter Freipass vorsieht, kann die Zollverwaltung die Einfuhrabgaben als verbürgt betrachten, wenn die betreffende Organisation oder ständige Mission eine entsprechende Verpflichtung unterschreibt.

Art. 36 Stellvertretung

In Fällen, in denen gestützt auf diese Verordnung der Chef der Organisation oder ständigen Mission ermächtigt ist, die Unterschriftsberechtigung einem Stellvertreter zu übertragen, muss dessen Name und Unterschriftsprobe ordnungsgemäss der zuständigen Zolldirektion mitgeteilt werden.

Art. 37 Zusammenarbeit

Nach Massgabe der mit der Schweiz abgeschlossenen Abkommen arbeiten die betreffenden internationalen Organisationen und die Zollverwaltung zusammen, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern und Missbräuche zu verhindern.

Art. 38 Berechtigte

¹ Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ersucht die internationalen Organisationen, ihm die Liste der Beamten, für die diese Verordnung gilt, periodisch zuzustellen; es ist ferner dafür besorgt, dass ihm die eingetretenen Änderungen laufend gemeldet, die in der Schweiz zu organisierenden Versammlungen und Konferenzen frühzeitig angekündigt und die Namen und Eigenschaften der Personen gemeldet werden, die, ohne einer ständigen Mission anzugehören, in der Schweiz einen vorübergehenden Auftrag erfüllen und nach dieser Verordnung Zollvorrechte geniessen.

² Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten unterrichtet unverzüglich die Oberzolldirektion.

³ Es führt die Listen des Personals der ständigen Missionen laufend nach und unterrichtet die zuständige Zolldirektion über die eintretenden Änderungen.

Art. 39 Familienmitglieder

Im Sinne dieser Verordnung sind unter dem Ausdruck «zu ihrem Haushalt gehörende Familienmitglieder» die Personen zu verstehen, die einen Ausweis der gleichen Kategorie wie der Berechtigte besitzen und die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Art. 40 Ausweise

Personen, denen das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten Ausweise erteilt hat, sind gehalten, diese den Zollbehörden auf Ersuchen vorzuweisen. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten informiert die Oberzolldirektion über die Art der gültigen Ausweise.

Art. 41 Personen schweizerischer Nationalität

Diese Verordnung ist auf Personen schweizerischer Nationalität nicht anwendbar.

Art. 42 Wohnsitz

Wo der Wohnsitz in der Schweiz massgebend ist, bestimmt sich dieser nach den Artikeln 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾.

Art. 43 Abtretung von Kompetenzen

¹ Die Kompetenzen bei der Anwendung dieser Verordnung sind wie folgt geregelt:

- a. Die Zolldirektion Genf ist zuständig zur Behandlung der Fragen betreffend die internationalen Organisationen mit Sitz in Genf und die in Genf tagenden internationalen Konferenzen sowie der Fragen betreffend die ständigen Missionen oder Beobachtermissionen bei diesen Organisationen oder Konferenzen.
- b. Die Zollämter Genf-Freilager und Gare routièrre marchandises, Genf-Gare de La Praille, Genf-Post, Genf-Flughafen, Thônex-Vallard, Perly, Ferney-Voltaire und Meyrin sind, je nach Verkehrsart, zuständig für die Zollbehandlung der im Bahn-, Post-, Flug- und Strassenverkehr eingehenden oder aus dem Zollfreilager Genf kommenden Sendungen, die an die unter Buchstabe a hiwvor genannten Organisationen und Missionen adressiert sind. Die Zolldirektion Genf kann gewisse Abfertigungen auf ein bestimmtes Zollamt beschränken.
- c. Das Zollamt Bern ist zuständig zur Behandlung der Fragen betreffend die internationalen Organisationen mit Sitz in Bern und die in Bern tagenden Konferenzen.
- d. Die Zolldirektion, in deren Kreis sich der Sitz einer internationalen Organisation befindet oder eine Konferenz im Sinne dieser Verordnung abgehalten wird, überwacht die richtige Anwendung dieser Verordnung, insbesondere was allgemein die Zollbehandlung der Personen im Reisenden- und Grenzverkehr betrifft.

² Die genannten Stellen verhandeln für alle in ihrer Zuständigkeit stehenden Fälle direkt mit den Organisationen mit Sitz in der Schweiz und mit den ersuchenden Personen.

³ In allen anderen Fällen, einschliesslich für Fragen, die den Rahmen dieser Verordnung überschreiten, holen die betreffenden Stellen auf dem Dienstweg Weisungen bei der Oberzolldirektion ein.

Art. 44 Anwendung der Bestimmungen der Zollgesetzgebung

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung massgebend.

¹⁾ SR 210

Siebentes Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 45** Vollzug

Der Vollzug obliegt dem Eidgenössischen Finanzdepartement.

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Zollreglement vom 23. April 1952¹⁾ betreffend die Organisation der Vereinten Nationen und die ihr angeschlossenen Spezialinstitutionen wird aufgehoben.

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

13. November 1985

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser

0932

¹⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

*Anhang***Liste der internationalen Organisationen und Organismen,
auf welche die Verordnung anwendbar ist**

(Alphabetische Reihenfolge; offizielle, meist französische Abkürzungen)

A. Internationale Organisationen und Organismen mit Sitz in der Schweiz

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (verwaltet durch die «Commission intérimaire de l'Organisation internationale du commerce» = ICITO)

Asiatische Entwicklungsbank, Büro in Zürich

Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ/BRI)

Büro der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (ONU/IDI) in Zürich

Europäische Freihandelsassoziation (AELE)

Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN)

ICITO, siehe Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Internationale Arbeitsorganisation (OIT)

Internationale Organisation für Zivilschutz (OIPC)

Internationaler Fernmeldeverein (UIT)

Internationales Erziehungsamt (BIE)

Interparlamentarische Union (UIP)

Kommission für Völkerrecht (= Organ der Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen)

Meteorologische Weltorganisation (OMM)

Organisation der Vereinten Nationen (ONU) (Büro der Vereinten Nationen in Genf)

Vereinigung Eisenerz exportierender Staaten (APEF)

Weltgesundheitsorganisation (OMS)

Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI)

Weltpostverein (UPU)

Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung (CIM)

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

B. Internationale Organisation mit Sitz im Ausland

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)

Europarat

Europäische Patentorganisation (OEB)

Europäische Weltraumorganisation (ESA)

Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (CEPM)

Internationale Atomenergieagentur (AIEA)

Internationale Fernmeldesatellitenorganisation (INTELSAT)

Internationale Zivilluftfahrtsorganisation (OACI)

Internationaler Gerichtshof

Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (ONUDI)

Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OCDE)

Weltorganisation für Tourismus (OMT)

0932